



Schützengesellschaft **Dieterswil-Moosaffoltern**

Statuten

der Schützengesellschaft **Dieterswil-Moosaffoltern**

(gegründet 1882)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Unter dem Namen Schützengesellschaft Dieterswil-Moosaffoltern besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Rapperswil.
- 3 Der Verein ist Mitglied des Seeländischen Schiesssportverbandes, des Mittelländer Schiesssportverbandes, des Berner Schiesssportverbandes und der USS Versicherungen.

Art. 2 Zweck des Vereins

- 1 Der Verein bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er fördert ebenso das sportliche Schiessen mit Langwaffen auf die Distanzen 300m und 50m.
- 2 Zur Erreichung des Vereinszweckes ergreift der Verein folgende Massnahmen:
 - a) Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Eidg. Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport durch.
 - b) Er organisiert eine ausreichende Anzahl von Schiessübungen.
 - c) Er nimmt an den Wettkämpfen des Schweizerischen Schiesssportverbandes und seiner Sektionen sowie an den Wettkämpfen anderer Schützenvereine teil.
 - d) Er engagiert sich in der Aus- und Weiterbildung der Schützinnen und Schützen.
 - e) Er ist, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rapperswil, dafür besorgt, dass die Schiessanlagen in funktionstüchtigem Zustand erhalten werden.
 - f) Er sorgt für eine sachdienliche Information seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit über das Schiesswesen.
 - g) Er fördert die Kameradschaft und die Zusammengehörigkeit.

II. Mitgliedschaft/Jahresbeitrag

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins können alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorliegt. Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Vereins- und Verbandsadministration (VVA).
- 2 Ein Gesuch um Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über das Gesuch.

Art. 4 Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Veteranen und Seniorveteranen), Passivmitgliedern und B-Mitgliedern.

- 2 Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zur Teilnahme an den Bundesübungen und am eidg. Feldschiessen berechtigt. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.
- 4 Von Schützen, deren freiwillige Tätigkeiten sich auf die Vorübungen zu den Bundesübungen und das eidg. Feldschiessen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Art. 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen, die der Verein durchführt oder besucht, teilzunehmen.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Alle Aktiv- und Passivmitglieder inklusive Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- 2 Die Mitglieder und die Angehörigen der Armee sind verpflichtet, die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz zu befolgen.

Art. 7 Austritt aus dem Verein

- 1 Ein Mitglied kann auf Ende des Vereinsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.
- 2 Der Jahresbeitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten. Der Austritt tritt erst mit der Bezahlung des Jahresbeitrages in Kraft.
- 3 Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie auf Zahlungen des Vereins.

Art. 8 Ausschluss- und Wegweisungsgründe

- 1 Mitglieder, die ihren Pflichten nach Art. 6 nicht nachkommen oder dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins oder des Schiesswesens schaden, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 2 Angehörige der Armee, die die Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht befolgen, können weggewiesen werden. Sie sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

III. Organisation

Art. 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Die Vereinsversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren.

Art. 10 Die Vereinsversammlung

- 1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt.
- 2 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sofern dieser es als notwendig erachtet. Der Vorstand lädt zu einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ein, sofern dies von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird.
- 3 Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden zu einer Hauptversammlung ein.
- 4 Stimmberechtigt an einer Vereinsversammlung sind alle Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder, die nicht von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind (Art. 68 ZGB). Passivmitglieder sind zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt, haben aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
- 5 Die ordentliche Vereinsversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 1. Appell
 2. Wahl von Stimmezählern
 3. Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 4. Entgegennahme der Jahresberichte
 5. Abnahme der Jahres- und Vermögensrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren und Déchargeerteilung an den Vorstand
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Munitionspreise
 7. Entscheid über finanzielle Beiträge an die Teilnehmer an grösseren freiwilligen Schiessanlässen
 8. Genehmigung des Voranschlages
 9. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 10. Ausschluss von Mitgliedern
 11. Erläuterung der Schiessvorschriften
 12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 13. Abgabe von Auszeichnungen
 14. Erledigung der Anträge
 15. Revision der Vereinsstatuten
 16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 17. Orientierungen
 18. Diverses

Es können keine Geschäfte behandelt werden, die nicht traktandiert sind.
- 6 An einer ausserordentlichen Vereinsversammlung werden ausschliesslich die Geschäfte behandelt, für die sie einberufen wurde.

- 7 Wahlen und Abstimmungen werden mittels offenem Handmehr durchgeführt. Es entscheidet unter Vorbehalt von Art. 14 das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- 8 Die Versammlung kann mit einfachem Mehr beschliessen, eine geheime Wahl oder Abstimmung durchzuführen.

Art. 11 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern. Wiederwahl ist zulässig. Er besetzt folgende Chargen: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Schiesssekretär, Chef Wettkampf, Schützenmeister 300m, Schützenmeister 50m, Chef Nachwuchs. Weitere Chargen können zugeteilt werden. Ein Vorstandsmitglied kann mehr als eine Charge wahrnehmen.
- 2 Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 1. Führung der Vereinsgeschäfte
 2. Vertretung des Vereins nach aussen
 3. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
 4. Führung der Protokolle und Archive
 5. Führung eines geordneten Kassen- und Rechnungswesens
 6. Aufstellung des Schiessprogramms und Publikation der Schiessübungen gemäss den ortsüblichen Vorschriften
 7. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 8. Festsetzung der Unkostenbeiträge nach Art. 4 Abs. 5
 9. Aufnahme von Mitgliedern und Beschlussfassung über Gesuche um Entlassung aus der Mitgliedschaft
 10. Wahl von Delegierten in die übergeordneten Organisationen
 11. Vorbereitung der Vereinsversammlungen
 12. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2'000.--
- 3 Die Mitglieder des Vorstandes führen rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien, zusammen mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12 Revisionsstelle

- 1 Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus zwei Revisoren. Diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Jahres- und Vermögensrechnung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

IV. Allgemeine und Übergangsbestimmungen

Art. 13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 15 gesunken ist oder durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln aller Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder. Das Vereinseigentum ist dem Gemeinderat Rapperswil zur Aufbewahrung zu übergeben zuhanden eines sich später bildenden Schützenvereins, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt.

Art. 15 Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 25. Juni 2021 angenommen. Sie treten nach der Genehmigung durch den Seeländischen Schiesssportverband, den Mittelländer Schiesssportverband und der Militärbehörde des Kantons Bern in Kraft und ersetzen die Statuten vom 31. August 1987.

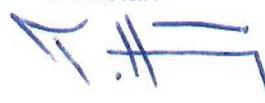
Dieterswil, 1. Juli 2021

**Schützengesellschaft
Dieterswil-Moosaffoltern**

Der Präsident:



Der Sekretär:



Genehmigt:

Biezwil, 13. Juli 2021

Seeländischer Schiesssportverband


Eduard Kerschbaumer, Präsident

Genehmigt:

Spiez, 2. August 2021

Mittelländer Schiesssportverband


Stephan Weber, Präsident

Genehmigt:



Bern, 11. August 2021

Amt für Bevölkerungsschutz, Sport
und Militär des Kantons Bern


Hanspeter von Flüe, Dr. phil. I
Amtsvorsteher